

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der StädteRegion Aachen informiert

Mehrarbeit im Schuldienst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es wird immer deutlicher, dass bei uns an Grundschulen ein Lehrkräftemangel herrscht und daher viele Lehrerstunden fehlen. Zurzeit müssen wir alle unter den aktuellen Umständen Mehrarbeit leisten, um das System Schule zu unterstützen. Dies führt zu vermehrten Anfragen. Wir konnten feststellen, dass nur wenige Kolleginnen und Kollegen umfassend informiert sind. Dies möchten wir durch die folgenden Informationen ändern.



Vorsitzende
Denise Zaki

Gerade wenn in Zeiten des Lehrkräftemangels Kolleginnen und Kollegen erkranken, ist Mehrarbeit oft das einzige Mittel, um Unterrichtsausfall zu vermeiden.

Nach §61 LBG und §13 ADO sind Lehrkräfte verpflichtet, über ihre individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern.



Stv. Vorsitzender
Matthias Kürten

Um **vergütbare Mehrarbeit** handelt es sich, wenn eine Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vorliegt (BASS 21-22 Nr. 21). Keine vergütbare Mehrarbeit (sondern Dienstpflicht) liegt zum Beispiel bei der Teilnahme an Elternsprechtagen, Konferenzen, Schulveranstaltungen, Fortbildungen, Schulwanderungen und Schulfahrten vor.

Mehrarbeit kann nur vorliegen, wenn die wöchentliche Pflichtstundenzahl überschritten wird.

Es gilt grundsätzlich zwei verschiedene Formen der Mehrarbeit zu unterscheiden:



Stv. Vorsitzende
Melanie Lanckohr

1. Vorübergehende/gelegentliche Mehrarbeit:

Dies kommt fast täglich an den Schulen in dieser Zeit vor.

Diese Form der Mehrarbeit ist nicht voraussehbar und deshalb auch nicht durch eine Stundenplanänderung oder durch eine Unterrichtsverlegung innerhalb der Woche zu verhindern. Diese gelegentliche Mehrarbeit wird von der Schulleitung formlos angeordnet und genehmigt. Es muss hierbei der Name, die Klasse, das Datum, die Stunde und das Fach angegeben werden. Bitte stellen Sie diesen Antrag (s. Anhang), damit Sie die Mehrarbeit auch vergütet bekommen!

Bei **vollzeitbeschäftigten Lehrkräften** wird Mehrarbeit grundsätzlich erst dann vergütet, wenn mehr als drei Stunden Mehrarbeit innerhalb eines Kalendermonates geleistet wurden (Mehrarbeitsvergütungsverordnung).

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen nur anteilig zur Mehrarbeit herangezogen werden. Wenn sich diese aber bereit erklären, können sie auch mehr unterrichten. Die Mehrarbeit wird bereits ab der ersten Stunde bis zur vollen Pflichtstundenzahl bezahlt. Diese geleisteten Mehrarbeitsstunden erfolgen gehaltsanteilig. Weitere Stunden werden nach Mehrarbeitsvergütungsverordnung bezahlt.

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der StädteRegion Aachen informiert

Wenn Unterrichtsstunden durch die Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern ausfallen (wegen wetterbedingtem Unterrichtsausfall, Schulwanderungen oder vorzeitigem Schulfrei), können Lehrkräfte, auf Anweisung der Schulleitung, anderweitig dienstlich tätig werden. Diese sog. „Minusstunden“ verfallen bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften am Ende der Woche und bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften am Ende des Monats. Es ist nicht zulässig, diese darüber hinaus mit geleisteter Mehrarbeit zu verrechnen.

LAA dürfen nach Vorgaben § 11 (8) der OVP ebenfalls Mehrarbeit beider Formen machen und abrechnen. Schulleitungen müssen hierbei die Genehmigung der Seminarleitung einholen, wenn sie LAA über das festgelegte Maß des Ausbildungsunterrichts hinaus regelmäßig mit zusätzlichen Unterrichtsstunden einsetzen.

2. Regelmäßige Mehrarbeit

Regelmäßige Mehrarbeit liegt dann vor, wenn die Dauer der Mehrarbeit vier Wochen übersteigt. Die Anordnung von Mehrarbeit bedarf der Zustimmung des Lehrerrats und der AfG. Die Vergütung erfolgt wie bei der vorübergehenden Mehrarbeit. Die regelmäßige Mehrarbeit muss von der Schulleitung schriftlich angeordnet werden.

Wer darf keine Mehrarbeit leisten?

Von der Mehrarbeit ausgeschlossen sind: Schwerbehinderte Lehrkräfte, Lehrkräfte mit einer Teildienstfähigkeit, Lehrkräfte in der Wiedereingliederung und befristet beschäftigte Vertretungslehrkräfte.

(Zum Nachlesen: § 61 LBG, § 59 Schulgesetz, § 13 ADO, BASS 21-22 Nr. 21, 10-32)

Grundsätzlich gilt:

Die vorliegende Information soll helfen, gerechte und funktionierende Lösungen zu finden. Wenn an Ihrer Schule ein gutes Vertretungskonzept vorliegt und Regelungen für Mehrarbeit im System gefunden wurden, bedarf es keiner Änderung.

Diesem PR aktuell ist das aktuelle Formular zum Eintragen und Abrechnen der Mehrarbeit beigelegt. Dieses muss von der Schulleitung unterschrieben werden. Die Mehrarbeit muss zeitnah über das Formular Änderungsmitteilung durch die Schulleitung an das LBV weitergeleitet werden.

Sollten Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich gerne an uns.
Herzliche Grüße



Denise Zaki

Aachen, im April 2022